

# REGLEMENT FÜR VEREINBARUNG MIT SPONSOREN UND VERANSTALTER DURCH ATHLETEN

## I. Einleitung

Gestützt auf den von der ISU vorgegebenen Reglementen für die Zulassung an ISU Wettbewerbe (Eligibility, Rules 102ff) regelt dieses Reglement die Abwicklung und das Bewilligungsverfahren von finanziellen Vereinbarungen von Athleten mit Veranstaltern und Sponsoren. Es berücksichtigt auch die Verpflichtungen, welche Swiss Ice Skating mit Swiss Olympic, den Verbandssponsoren, Partnern und Veranstaltern eingeht.

## II. Abschluss von Sponsorenverträgen

1. Vor dem Abschluss von individuellen Sponsoring- und Managementverträge ist mit dem Swiss Ice Skating abzuklären, ob und wie ein solcher Vertrag zu Stande kommen kann.
2. Für die Abklärungen stehen für die Sparte Kunstlaufen (inkl. SYS) der/die Chefin Kommission Sport bzw. der Geschäftsführer als erste Ansprechpersonen zur Verfügung. Für die Sparte Speed stehen der/die Chefin Kommission Speed und der Geschäftsführer zur Seite.
3. Verträge ab einer Individualsumme von CHF 5'000.00/Jahr bzw. Saison müssen zwingend vom Verband bewilligt werden.
4. Jeweils einmal jährlich, per 30. April muss dem Verband (z.Hd. Swiss Ice Skating Präsident mit Kopie an Geschäftsführer, Finanzchef und Chef Kommission Sport bzw. Speed) eine Liste sämtlicher erhaltener geldwerter Entschädigungen zugestellt werden.
5. Der Verband kann für die Nachwuchsförderung von den Athleten einen Beitrag von max. 5% der Sponsorenbeiträge an Athleten einfordern.

### III. Teilnahme an Eislaufshows und Events

6. Vor der Zusage zu einem Schaulaufen, Show oder allgemeiner Event, welcher mit einer Gage vergütet wird, ist mit dem Verband zu klären, ob diese Veranstaltung gemäss ISU Regulation 102ff (Eligibility) in Einklang ist.
7. Für die Abklärungen stehen für die Sparte Kunstlaufen (inkl. SYS) der/die Chefin Kommission Sport bzw. der Geschäftsführer als erste Ansprechpersonen zur Verfügung. Für die Sparte Speed stehen der/die Chefin Kommission Speed und der Geschäftsführer zur Seite.
8. Verträge ab einer Individualsumme von CHF 5'000.00 müssen zwingend vom Verband bewilligt werden.
9. Jeweils einmal jährlich, per 30. April muss dem Verband (z.Hd. Swiss Ice Skating Präsident mit Kopie an Geschäftsführer, Finanzchef und Chef Kommission Sport bzw. Speed) eine Liste sämtlicher erhaltener geldwerter Entschädigungen zugestellt werden.

### IV. Prämien von ISU/Swiss Olympic und Gagen von ISU Events

10. Prämien und Gagen von der ISU bzw. Erfolgsprämien von Swiss Olympic werden über den Verband ausgezahlt.
11. Obwohl Swiss Ice Skating gemäss ISU-Regeln 10% der Preisgelder für die Nachwuchsförderung zurückbehalten könnte, verzichtet er darauf und überweist die volle Prämie an die Athleten\*innen.

Dieses Reglement wurde am 26.02.2021 vom Vorstand genehmigt und tritt per sofort in Kraft.